

Verein zur Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung an den Beruflichen Schulen des Landkreises Hersfeld-Rotenburg in Bebra e.V.

Satzung

§ 1

Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung an den Beruflichen Schulen des Landkreises Hersfeld-Rotenburg in Bebra“.

Er hat seinen Sitz in Bebra, an den Beruflichen Schulen, Austraße 30.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“ in der jeweiligen gültigen Fassung.

Der Verein führt den Zusatz „eingetragener Verein“ (e.V.). Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2

- 1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.**
- 2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.**
- 3. Es darf keine Person durch Ausgaben oder durch Vergütungen, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.**

§ 3

Die Stärkung der Zusammenarbeit zwischen allen an der Berufsbildung beteiligten Stellen und Institutionen ist oberstes Ziel des Vereins. Der Verein fördert die praxisbezogene berufliche Aus- und Weiterbildung von Schülerinnen und Schülern, Auszubildenden und Mitarbeitern der Betriebe unserer Region.

Er hat die Aufgabe, die Unterhaltung und Erneuerung der apparativen und

räumlichen Ausstattung der Beruflichen Schulen in Bebra zu unterstützen. Zu diesem Zweck können Geld- und Sachmittel bereitgestellt werden.

Die apparative und räumliche Ausstattung kann nach Genehmigung durch den Vorstand und den Schulträger von privaten Unternehmen und Ausbildungsbetrieben sowie von außerschulischen Trägern für berufliche Fort- und Weiterbildung und für Mitarbeiterschulung genutzt werden.

§ 4

- 1. Die für seine Arbeit notwendigen Mittel erwirbt der Verein durch**
 - a) Mitgliedsbeiträge**
 - b) Spenden**
- 2. Monatliche oder einmalige Beiträge im Sinne von § 4 (1a) bestimmt die Mitgliederversammlung.**
- 2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.**

§ 5

- 1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie andere Vereinigungen sein. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben.**
- 2. Die Beruflichen Schulen Bebra werden durch ein Mitglied der Schulleitung im Verein vertreten.**
- 3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss.**
- 4. Ein Austritt erfolgt schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres.**
- 5. Ein Ausschluss kann nur aufgrund eines einstimmigen Vorstandsbeschlusses erfolgen, wenn ein Mitglied den Zwecken des Vereins zuwider handelt oder durch sein Verhalten den Verein schädigt.**
- 6. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlischt jeder Anspruch des ausscheidenden Mitglieds auf das Vereinsvermögen.**

§ 6

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7

- 1. Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schulleiter/in, dem/der Elternbeiratsvorsitzenden und dem/der Kassierer/in sowie mindestens vier Beisitzer/innen.**
- 2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt. Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand entscheidet über Ausgaben.**
- 3. Der/die Kassierer/in verwaltet die Vereinskasse. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des/der Kassierers/in und eines weiteren Vorstandsmitglieds.**
- 4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die/den 1. Vorsitzende/n und dem/der Schulleiter/in vertreten. Beide sind alleinvertretungsberechtigt.**

§ 8

- 1. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal am Anfang des Geschäftsjahres durch den Vorstand mit schriftlicher Einladung einberufen. Die Ladungsfrist beträgt vierzehn Tage.**
- 2. Die Mitgliederversammlung wird durch die/den Vorsitzende/n, in Vertretung durch die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n oder dem/der Schulleiter/in geleitet.**
- 3. Darüber hinaus kann der Vorstand aus wichtigem Anlass jederzeit eine weitere Mitgliederversammlung einberufen.**
- 4. Der Vorstand und die Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder es verlangt oder wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder.**
- 5. Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einberufung mit den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlussfähig.**

6. **Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst und sind schriftlich abzufassen.**
7. **Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Versammlungsleiter (siehe § 8 (2)) und dem Protokollant zu unterzeichnen und in der nächsten Mitgliederversammlung zu verlesen und zu genehmigen ist.**
8. **Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:**
 - a) **Berufung, Abberufung und Entlastung des Vorstandes**
 - b) **Wahl von Kassenprüfer und Durchführung der Kassenprüfung**
 - c) **Satzungsänderungen durch Beschluss von zwei Dritteln der anwesenden Mitgliedern**
 - d) **Festsetzung des Vereinsbeitrages**
 - e) **Verwendung der Vereinsmittel**

§ 9

Bei der Auflösung des Vereins wird das Vermögen den Beruflichen Schulen des Landkreises Hersfeld-Rotenburg in Bebra für schulische Zwecke zur Verfügung gestellt. Das gleiche gilt bei Wegfall seines bisherigen Zwecks.

Diese Satzung wurde am 02. Mai 2001 einstimmig beschlossen und am 29. August 2001 nach den Vorgaben durch das Amtsgericht Bad Hersfeld ergänzt. Nach Übernahme durch das Amtsgericht Rotenburg (Fulda) wurde in der Mitgliederversammlung am 06. Mai 2002, die in § 7 geänderte Satzung einstimmig beschlossen.

Bebra, 06. Mai 2002

**Herbert Heisterkamp
1. Vorsitzender**